Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil

Autor: Burckhardt, Paul

Kapitel: Der Schutz der Gewerbe vor fremder Konkurrenz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eigene Rechnung an die Kunden des Meisters lieferten. Der Beschluß der Schneider hatte ebenfalls einen Streik zur Folge; die Gesellen, darunter viele ältere und tüchtige Leute, die besonders hart betroffen wurden, versammelten sich in Masse auf der Herberge und verfaßten eine Petition an die Meister. Als diese fest blieben, wanderten etwa 100 aus, ebensoviele aber kehrten an den Toren wieder um. Um Lohnforderungen handelte es sich, als im gleichen Jahr die Zimmergesellen, die an den Bauten für das eidgenössische Schützenfest arbeiteten, mit ihrem Begehren an die Meisterschaft, den Stadtrat und die Regierung gelangten; da aber die bestehenden Verordnungen über den Taglohn nicht geändert wurden, verließen sie die Stadt. Zwei Jahre später dagegen wurde für Zimmer-, Maurer- und Steinmetzgesellen die Erhöhung des Taglohns um einen Batzen obrigkeitlich bewilligt. Arbeitslos durften die Gesellen nicht in der Stadt bleiben, sonst griff die Polizei rücksichtslos ein. Im Oktober 1840 hatten die Maurer gestreikt, weil einige Bauherren und Baumeister auf eine vergessene „Übung" zurückgegriffen hatten, wonach die Gesellen, die Winter und Sommer den gleichen Taglohn hatten, jetzt im Herbst zu ihrer sonst kürzeren Arbeitszeit etwas „zubüßen" sollten. Die Polizei steckte 8—10 der Streikenden ein und schob einige Dutzende aus der Stadt ab. Da fügten sich die Zurückgebliebenen.

Der Schutz der Gewerbe vor fremder Konkurrenz. Vor der Revolution hatte mancher Handwerker vom Land trotz den bestehenden Gesetzen für seine Arbeit Absatz in der Stadt gefunden, aber nun „zog sich der Kreis zusammen"; nicht nur gegen das Ausland, sondern auch gegen den Nachbarkanton wurde eine strenge Gewerbesperre durchgeführt. Als der basellandschaftliche Regierungsrat im Juni 1834 mit der Stadt in Unterhandlungen über den gegenseitigen Gewerbeverkehr treten wollte, ließ das Staatskollegium die Sache mehr als ein halbes Jahr liegen. Basels Standpunkt wurde ja eben damals auf der Tagsatzung kundgetan. Auch zahlreiche Baselbieter bekamen ihn zu spüren, wenn ihre „Hutten", Körbe oder Wagen am Alban- oder Äschentor von den Stadtzollern oder Landjägern untersucht wurden. Denn nicht nur wurden allerlei Waren, die mit Umgehung des Eingangszolls geschmuggelt werden sollten, konfisziert, sondern auch Lebensmittel wie Brot und Fleisch, sowie Kleider und Schuhe weggenommen, die überhaupt nicht in die Stadt gebracht werden durften. Seidenbandräder waren früher zugelassen worden, aber jetzt nicht mehr, da die Basler Drechsler auf ihre alleinige Herstellung Anspruch machten. Zwar behaupteten die Zoller, sie verführen höflich, wenn sie nicht durch freches Benehmen der Landschäftler gereizt würden. Aber es kam oft zu erregten Szenen. Auch der Polizeigerichtspräsident stritt sich einmal lange mit zwei besonders rabiaten Baselbietern herum, die ihm schließlich eine verlangte Kaution von 20 Gulden mit dem Zornesruf: „Hier ist das Blutgeld!" auf den Tisch warfen. Die Zollplackereien und Einfuhrverbote fachten den alten Haß neu an. Begreiflicherweise drohte Baselland Gleiches mit Gleichem zu ver-

gelten; am 4. Januar 1835 beschloß der Regierungsrat nach längerm Zuwarten, das Einbringen von Handwerksartikeln jeder Art, die in Basel verfertigt seien, zu verbieten. In den Nachbargemeinden der Stadt erhielten denn auch die Präsidenten ein Schreiben von der Bezirksverwaltung, wonach alle Basler Waren konfisziert und öffentlich versteigert werden sollten; ein Drittel des Erlöses zugunsten des Verleiders, zwei Drittel zugunsten des Staates. Allein in der Praxis ging's nicht gleich so gewalttätig zu; ja der Regierungsrat bot eben jetzt in einem langen und geschickt abgefaßten Schreiben vom 18. Januar 1835 den Baslern nochmals die Hand zur Versöhnung. Er stellte den förmlichen Antrag, die beiden Halbkantone sollten ein Verkommnis über den gegenseitigen Handels- und Gewerbeverkehr „auf billige Weise, wie es sich unter Eidgenossen gezieme", abschließen. Dabei wies der basellandschaftliche Regierungsrat auch darauf hin, daß ja von Basel aus sachkundige und scharfsinnige Schriften für die Gewerbefreiheit ausgegangen seien und daß man also in der Stadt die Vorzüge dieses Prinzips wohl kenne; er fügte aber in höflicher, doch bestimmter Form die Drohung hinzu, im Fall der Weigerung Basels die Gegenmaßregeln streng durchzuführen. Nun erst wurde die Angelegenheit gründlich vom Staatskollegium und von verschiedenen Kommissionen geprüft. Hauptsächlich wog man möglichst genau ab, was den größern Nachteil mit sich bringe: die Zulassung landschaftlicher Produkte in der Stadt oder die Aussperrung der städtischen vom Boden der Landschaft. Das Handelskollegium glaubte nachweisen zu können, bei einer Sperre von Seiten Basellands wäre von 45 in Betracht kommenden Handwerken etwa der dritte Teil sehr geschädigt, besonders die Zimmerleute, Gerber, Maler und Seiler; bei der freien Konkurrenz würden etwa 12 Handwerke in „drückenden Nachteil" geraten. Bestimmter sprach sich der Kaufhausverwalter Euler aus: Allerdings werde infolge einer landschaftlichen Sperre der Absatz verschiedener Handwerker im Baselbiet bedroht, auch seien einige Spezierer in Angst, es könnten sich Großhändler im Birseck etablieren. Aber erstlich werde viel aus der Stadt geschmuggelt werden, denn die Sperre sei größtenteils undurchführbar und die Leute seien gewohnt, in Basel gut und billig einzukaufen; zweitens sei die Freiheit des Verkaufs für Basel viel bedenklicher, denn Baselland brächte nicht nur die eigenen Produkte in die Stadt, sondern auch die der badischen und elsässischen Nachbarschaft. Das Staatskollegium war von vornherein der Meinung, daß von Verkehrsfreiheit nicht die Rede sein könne, schlug aber eine mündliche Unterhandlung von beiderseitigen Delegierten vor. Im Mai 1835 kamen endlich die Basler, es waren die Präsidenten des Finanz- und des Handwerkskollegiums, sowie der Staatsschreiber, mit den landschaftlichen Regierungsräten zusammen. Die Basler begründeten die städtischen Verordnungen mit der bedrohten Grenzlage; Basel sei weniger wegen der Landschaft als wegen der übrigen Nachbarschaft zu diesem System gezwungen; sie wiesen auch auf einige Vergünstigungen hin, die tatsächlich die Landschäftler an den

Toren und im Kaufhaus noch genossen, und auf die Gelegenheit, am Frohnfastenmarkt und an der Messe frei zu verkaufen. Allein trotz freundschaftlichem Gespräch einigte man sich nicht. Die Landschäftler fanden es z. B. unbillig, daß das Mehl aus der Stadt geholt, aber das daraus gebackene Brot nicht in die Stadt zum Verkauf gebracht werden dürfe. Sie blieben beim Prinzip des freien Verkehrs, das die Basler nicht zugestehen durften; trotzdem wurden die Verhandlungen noch nicht abgebrochen. Inzwischen kam es zu verschiedenen „Gewerbsneckereien" an den Birsbrücken, indem auch Basler Handwerkern Waren konfisziert wurden, z. B. Kappen, die für den Sissacher Markt bestimmt waren. Dafür mußte der Basler Gerbermeister Stehlin, der in Liestal wohnte, reklamieren, weil am St. Albantor eine Kleidung, die er seinem Sohn nach Basel geschickt hatte, nach der bestehenden Ordnung konfisziert worden war. Zwar gaben beide Staatsgewalten in diesen Fällen ihren Raub wieder gütlich zurück, aber zu einer Einigung kam man nicht, obschon sich noch längere Zeit Verhandlungen mühsam und nutzlos hinschleppten. Es blieb bei der gegenseitigen Aussperrung. Diese schuf aber viel unnötige Erbitterung und machte die Stadt verhaßt; sie wirkte auch dadurch unsittlich, daß ein beständiger Kleinkrieg zwischen städtischen Handwerkern und der landschaftlichen Nachbarschaft geführt wurde. An der Mündung der Birs entstand allmählich ein Dorf, das großenteils auf Kosten des baslerischen Gewerbestandes erbaut wurde; denn es lebte hauptsächlich vom Schmuggel. Zu Anfang der Dreißiger Jahre hatte dort nur ein Haus gestanden; nach 15 Jahren aber waren es 60 und ausschweifende Hoffnungen wurden dem aufblühenden Birsfelden gewidmet.

Die strengen Verbote, fremde Handwerksware einzuführen, wurden natürlich beständig übertreten. Im Annoncenteil dieses oder jenes Blättleins prangten regelmäßig Anzeigen etwa von einem großen Schuhverkauf in St. Louis und verlockten den Bürger zum Schmuggel. Besonders aber klagten die Handwerker, daß die „Hohen" gegen das Gesetz sündigten, indem sie für Tausende von Franken Waren durch die Post oder durch das Kaufhaus aus dem Ausland bezögen. Die Meister verließen sich daher nicht allein auf die Polizei, sondern „vigilierten" selber unter den Toren. Aber trotzdem hieß es, ein Drittel aller Stiefel, die das Basler Pflaster träten, sei auswärts gekauft. Es fragte sich aber von wem; denn es war allbekannt, daß viele Handwerker selber gegen ihre heiligen Satzungen frevelten und Waren von auswärts kommen ließen, um sie als eigenes Produkt zu verkaufen. Als einmal im Großen Rat ein Schneidermeister behauptete, Privatleute bezögen jährlich für 200,000 Fr. Kleider, Schuhe und Möbel, da entgegnete ihm Achilles Bischoff als Mitglied der Postkommission, die Post habe in den letzten Jahren nur für etwa 70,000 Fr. solche Waren eingeführt, das meiste sei aber für Schneider und Schuster bestimmt gewesen; Privatleute bezögen ihre Kleider und Schuhe gewöhnlich nicht ballenweise. Aber die Meinung, daß ohne Einfuhrverbote der Ruin der Handwerker sicher sei, behielt die Oberhand.

Wie viel sich diese gelegentlich glaubten erlauben zu dürfen, beweist ein Vorfall aus dem Jahre 1846. Ein Schneidermeister sah auf einem Postkarren ein Ballot liegen, das die Adresse eines Privatmannes trug. Da er neue Kleider darin vermutete, holte er einen Landjäger, mit dessen Hilfe das Paket vor den Polizeigerichtspräsidenten geschleppt wurde. Obschon dieser befahl, es auf die Post zu spedieren, wanderte das verdächtige Ballot nicht dorthin, sondern auf E. E. Zunft der Schneider. Am andern Tag kamen die Zunftgenossen und öffneten es. Da es wirklich neue Kleider enthielt, verweigerte sie zuerst die Herausgabe trotz Post und Polizeigericht, die beide gegen diesen unerhörten Eingriff protestierten. So kam die Sache vor den Rat. Der Adressat mußte Buße zahlen; die Schneider kamen mit einem gestrengen bürgermeisterlichen Verweis davon.

Die Handhabung des Zunftzwangs in der Stadt. Aus der großen Fülle von Verordnungen, Klagen und Wünschen, die uns zeigen können, was im praktischen Leben das Wort Zunftzwang bedeutete, seien einige Beispiele hervorgehoben. Kam ein tüchtiger Geselle von der Wanderschaft nach Basel zurück, so fand er oft genug Hindernisse für sein Fortkommen. Vielleicht konnte ihn ein Meister nur darum nicht in sein Geschäft aufnehmen, weil die festgesetzte Gesellenzahl nicht überschritten werden durfte, auch wenn eine Erweiterung des Geschäfts noch so wünschbar war. Oder wenn die Zahl der Meister eines Handwerks fixiert war, konnte sich ein tüchtiger Geselle lange nicht selbständig etablieren. Auch durfte einer nicht alles Neue, was er auf der Wanderschaft gelernt hatte, in Basel ausüben, weil es oft wiederum gegen die Zunftartikel verstieß. Es waren eben sehr genaue Grenzen zwischen den einzelnen Gewerben und auch zwischen Handwerk und Handel gezogen. Der Schreiner durfte dem Zimmermann oder dem Drechsler, der Spengler dem Schlosser ja nicht ins Handwerk pfuschen. Kein Geschäft durfte solche Glaswaren führen, deren Verkauf dem Glaser allein zugesichert war, oder Weißblechwaren, die die Spengler für sich allein zu beanspruchen hatten. Die Kübler beschwerten sich in allen Instanzen über einen Gesellen, der in einer Fabrik Anstellung gefunden hatte, wo er Küblerarbeit verrichtete. Die Chirurgen, darunter Doktoren der Medizin wie Georg Scherb, hatten in ihren „chirurgischen Offizinen" nicht nur das ausschließliche Recht auf Zahnziehen und Hühneraugenschneiden, sondern auch auf das Rasieren; die Barbiere („Haarkräusler") und Perückenmacher erlangten das Recht zum Rasieren erst im Jahr 1851, doch nicht ohne Kampf; in der Großratsdebatte hatte Dr. Scherb ein Dokument aus dem 15. Jahrhundert für das Recht seiner Standesgenossen hervorgeholt. Dagegen konnte die Regierung den Badern doch nicht den Gefallen tun, ihnen zu lieb allen Gastwirten die Badeeinrichtungen in ihren Hotels zu verbieten, wie sie im Jahr 1844 verlangten. Als die gedrechselten Möbelverzierungen in die Mode kamen, waren Schreiner und Drechsler in Verlegenheit: Der Schreiner durfte keinen Drehstuhl in der Werkstatt